



Satzung über die Erhebung von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Heikendorf (Strandgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und des § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4 und § 6 Absätze 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.10.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (1) Die Gemeinde Heikendorf ist als Ostseebad anerkannt. Erhebungsgebiet für die Strandbenutzungsgebühr ist der Strandabschnitt am Uferweg in Möltenort (Hauptstrand). Die Lage des Hauptstrandes ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gemeinde Heikendorf erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung des Hauptstrandes und der dazugehörigen Einrichtungen eine Strandbenutzungsgebühr. Durch die Strandbenutzungsgebühr sollen die Aufwendungen nach Satz 1 zu 38,39 v. H. gedeckt werden.

§ 2

Gebührenpflichtiger Personenkreis

Gebührenpflichtig ist, wer den gebührenpflichtigen Hauptstrand der Gemeinde Heikendorf im Erhebungszeitraum nach § 3 benutzt.

§ 3

Erhebungszeitraum

- (1) Die Strandbenutzungsgebühr wird nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober zwischen 9.00 und 18.00 Uhr eines jeden Jahres erhoben. Es wird dabei unterschieden nach:
 - a) Nebensaison: 1. bis 30. April und 1. bis 31. Oktober
 - b) Hauptsaison: 1. Mai bis 30. September
- (2) Der Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März eines jeden Jahres ist gebührenfrei.

§ 4

Befreiungen und Ermäßigungen



- (1) Von der Strandbenutzungsgebühr sind befreit:
 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres bei Nachweis des Lebensalters,
 2. Inhaber einer gültigen ostseecard
- (2) Die Strandbenutzungsgebühr wird um 50 v.H. ermäßigt bei schwerbehinderten Personen, die einen Grad der Behinderung von 50 und mehr nachweisen. Dies gilt auch für die ständige Begleitperson, wenn dies durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gebührenpflicht bzw. Ermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 5

Höhe der Strandbenutzungsgebühr

- (1) Der Gebührensatz für die Strandbenutzung je Strandtag und Person beträgt einschließlich der geltenden Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der in § 4 Abs. 1 festgelegten Befreiungen in der

a. Nebensaison	0,80 €
b. Hauptsaison	1,60 €

Im Falle einer Ermäßigung nach § 4 Abs. 2 beträgt die Strandbenutzungsgebühr bzw. die Strandkurabgabe in der

a. Nebensaison	0,40 €
b. Hauptsaison	0,80 €

- (2) Dem/Der Gebührenschuldner*in steht es frei, anstelle der Tagesstrandgebühr eine **Jahresstrandgebühr** zu zahlen. Diese beträgt **45,00 €** pro Person (22,50 € ermäßigt).

§ 6

Erhebungszeitpunkt und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Betreten des gebührenpflichtigen Hauptstrandes nach § 1 Abs. 1 und ist sofort fällig.
- (2) Die Strandbenutzungsgebühr ist an den Zugängen zum Strand an die von der Gemeinde beauftragten Personen oder an den dafür bereitgestellten Automaten durch Lösen einer Tageskarte zu entrichten.
- (3) Gebührenpflichtige, die eine Jahresgebühr gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung entrichten, erhalten eine Jahreskarte. Jahreskarten werden ausschließlich von der Gemeinde Heikendorf ausgestellt und sind nicht übertragbar. Die Jahresstrandgebühr ist bei der Ausstellung der Jahreskarte sofort fällig.

§ 7

Gültigkeit, Nachweis und Verlust einer Strandkarte



- (1) Die Tageskarte ist beim Betreten des Hauptstrandes mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Sie verliert mit Ablauf des Tages, an dem sie gelöst wurde, ihre Gültigkeit. Bei Verlust einer Tageskarte wird diese nicht ersetzt.
- (2) Für die Jahreskarte gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Sie verliert mit Ablauf des 31.10. des Jahres, in dem sie ausgestellt wurde, ihre Gültigkeit. Bei Verlust wird auf Antrag eine Ersatzkarte durch die Gemeinde Heikendorf ausgestellt. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleibt davon unberührt.

§ 8 Erstattungen

Die Erstattung einer bereits entrichteten Strandbenutzungsgebühr ist ausgeschlossen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - entgegen § 4 eine Befreiung oder eine ermäßigte Strandbenutzungsgebühr beansprucht hat, obwohl die Voraussetzungen für eine Befreiung bzw. Ermäßigung nicht vorliegen.
 - entgegen § 6 den Hauptstrand betreten hat ohne die fällige Strandbenutzungsgebühr zu entrichten.
 - entgegen § 6 Abs. 3 eine Jahresstrandkarte Dritten überlässt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührensschuldner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten durch die Gemeinde Heikendorf zulässig. Dies gilt insbesondere für
 - a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum,
 - b) Name, Vorname(n), Anschrift eines Bevollmächtigten,
 - c) Gültigkeit, Merkzeichen und Grad der Behinderung gemäß Schwerbehindertenausweis,
 - d) Name, Vorname(n), Anschrift einer Begleitperson i.S.d. SGB IX.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden insbesondere erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung aus dem Einwohnermelderegister und dem Versorgungsamt bzw. Amt für Soziale Angelegenheiten.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet und gespeichert werden.



§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Strandbenutzungsgebühren und Strandkurabgabe in der Gemeinde Heikendorf (Strandgebührensatzung vom 14.03.2019 in der Fassung der 3. Änderung vom 30.09.2021 außer Kraft.

Heikendorf, 06.10.2022

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister

gez. Peetz
Peetz

Anlage 1 zur Strandgebührensatzung der Gemeinde Heikendorf

